



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 2 Klausur
10. Januar 2023

A2-I/23 = RA 8 am 2.8.2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

- Rechtsanwaltskanzlei –
Dr. Jost Rauch



Goethestraße 44 - 38100 Braunschweig
dr.rauch@recht.de
Fon: 0531/56567 - Fax: 0531/98765
Sternbank Braunschweig
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
10.01.2023

Aktenvermerk/Neues Mandat

Firma Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH Geschäftsführerin: Mia Meister Kastanienallee 1 38112 Braunschweig	./. 1. Klaudia Kross Kiesweg 44, 21335 Lüneburg 2. Anni Ocker Aue 8, 38114 Braunschweig
--	---

Frau Meister hat heute Morgen bereits diverse Unterlagen per E-Mail übersandt und berichtet dazu telefonisch:

„Ich bitte Sie in drei Belangen um Ihre anwaltliche Unterstützung.

1. Klagesache Kross

Meiner Firma ist vor einer Woche eine Klage der Frau Kross zugestellt worden. Das Landgericht hat mir aufgegeben, binnen einer Frist von 2 Wochen über eine Anwaltskanzlei mitzuteilen, ob sich die GmbH gegen die Klage verteidigen will. Außerdem hat das Landgericht eine Frist von weiteren 2 Wochen zur Klageerwiderung gesetzt.

Meiner Meinung nach kann die Klage keine Chance haben, weil die Klägerin die an uns gerichteten Sicherheitsanforderungen schlichtweg überstrapaziert. Mit dem Unfall der Klägerin hat sich lediglich ein jeder sportlichen Betätigung innewohnendes Verletzungsrisiko realisiert. Wir - meine Mitarbeiter und ich - haben alle in unserem Einflussbereich liegenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, gerade deshalb, weil unser Kletterpark auch Familien und Schulen als Ausflugsziel dient. Warnschilder wie „Bitte nicht schaukeln“ oder Ähnliches haben wir jedoch nicht angebracht.

Das Kletterelement „C“ und insbesondere auch die Polsterung der Landeplattform entsprachen zum Unfallzeitpunkt allen konstruktiven Sicherheitsanforderungen. Der Kletterwald wurde am 19.03.2021 insgesamt erfolgreich nach der DIN EN 15567-1 kontrolliert. Zusätzlich erfolgte - wie üblich - auch am Morgen des 10.07.2022 am Element „C“ eine Sicherheitsüberprüfung durch unseren Sicherheitsbeauftragten, und zwar ohne Beanstandungen. Die Geschwindigkeit des Seilzuges war durch entsprechende Einstellung des Durchhanges sogar geringer gewesen als zulässig.

Noch dazu handelt es sich bei Seilbahnen um dynamische Elemente, bei denen ein gewisses Verletzungsrisiko in der Natur der Sache liegt und nicht insgesamt ausgeschlossen werden kann. Andernfalls würde der Unterhaltungswert der Anlage vereitelt. Es ist allgemein bekannt, dass es vielen Besuchern darauf ankommt, auf der Fahrt einen gewissen „Nervenkitzel“ zu genießen. Dem allgemeinen Verletzungsrisiko, das mit der sportlichen Betätigung beim Besuch des Kletterwaldes einhergeht, war sich die Klägerin auch bewusst.

2. Vorfall vom 30.10.2022

Zudem müssen wir uns gegen Ansprüche der Frau Ocker wehren. Dem liegt Folgendes zugrunde: Die GmbH hat Ende des Sommers 2021 ein Areal mit einem Gewässer von ca. 1 ha Größe hinzugekauft, welches bislang der Stadt gehörte. Der See ist öffentlich zugänglich und wird zum Baden genutzt. Der örtliche Jugendtreff hatte dort im Jahr 2020 einen Podest (aus altem Holzmaterial) gebaut und eine Seilbahn über den kleinen See gespannt. Vom Podest aus kann man abspringen und sich über den See bis zur Mitte gleiten und dann ins Wasser fallen lassen. Man muss sich an einem dicken Tau festhalten. Die Anlage entspricht keinen DIN-Vorschriften und ist auch nicht vom TÜV oder anderweitig abgenommen worden. Am 30.10.2022 nutzte eine 65-jährige (bei 1,60 m und 90 kg – Information aus einem Telefonat mit der Geschädigten) offensichtlich übergewichtige Frau diese Seilbahn, konnte ihr eigenes Gewicht jedoch nicht halten und rutschte sofort vom Tau ab und die Böschung hinunter. Sie zog sich Verletzungen zu. Müssen wir das verlangte Schmerzensgeld zahlen? Eintritt haben wir für dieses (von uns noch nicht umgebaute) Areal nicht verlangt.

3. Beratung Haftungsausschluss

Wir möchten auf dem unter Punkt 2. beschriebenen Areal zukünftig in jedem Fall unsere Haftung ausschließen. Ist es möglich und sinnvoll, Warnschilder mit folgenden Inhalten aufzustellen:

„Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr!“ und: „Eltern haften für ihre Kinder!“

Ich bitte Sie um Ihren Rat, ob eine Verteidigung gegen die Klage (**Punkt 1.**) Aussicht auf Erfolg hat. Falls ja, veranlassen Sie bitte die erforderlichen Schritte. Sollten Sie keine (oder nur teilweise) Verteidigungschancen sehen, dann beraten Sie uns bitte ausführlich und gehen Sie prozessual entsprechend vor.

Zu den Punkten **2. und 3.** benötigen wir Ihre schriftlichen Ausführungen (Beratung).“

Rau.

Rechtsanwalt Dieter Albrecht

Lindenallee 99 - 21335 Lüneburg
rechtsanwalt-albrecht@supermail.de
Telefon: 04131/876543
Telefax: 04131/987632
Niedersächsische Vereinsbank
IBAN: DE88 9534 0004 2323 9393 11
BIC: PPMJ LKJ5 MBX
USt-ID-Nr.: DE 634 435 224
179/22ZR / 15.12.2022

Per beA

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Klage

der Frau Klaudia Kross, Kiesweg 44, 21335 Lüneburg,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Albrecht, Lüneburg,

gegen

die Firma Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Mia Meister, Kastanienallee 1, 38112 Braunschweig,

– Beklagte –

wegen: Schadensersatzes;

vorläufiger Streitwert: 7.500 €.

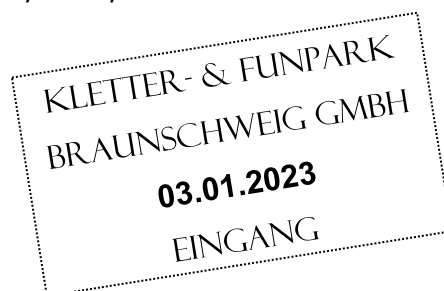
Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 6.500 €, nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2022 zu zahlen sowie**
- 2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeden weiteren materiellen und immateriellen Schaden aus dem Vorfall vom 10.07.2022 zu ersetzen.**

Begründung:

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die Betreiberin eines Kletterwaldes ist, wegen eines Unfalls am 10.07.2022 auf Zahlung von Schmerzensgeld sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht weiterer Schäden in Anspruch.

Am Vorfallstag besuchte die damals 27jährige Klägerin den Kletterwald der Beklagten, der aus diversen Anlagen besteht, die in verschiedene Schwierigkeitsgrade eingeteilt sind. Durch eine



Beschilderung wird über den jeweiligen Schwierigkeitsgrad informiert. Die Klägerin zahlte das Eintrittsgeld und unterschrieb ein von der Beklagten vorformuliertes, mit „Teilnahmebedingungen“ überschriebenes Formular,

Anlage K1.

Anschließend belehrte eine eigens dazu ausgebildete Mitarbeiterin der Beklagten die Klägerin über die Benutzung des Kletterparcours. Sie händigte der Klägerin einen passenden Klettergurt aus und wies an einem Übungselement in die Benutzung des Gurtes sowie des Kletterwaldes im Allgemeinen ein.

Nach dieser Unterweisung durchkletterte die Klägerin zuerst ein Element, für das der Schwierigkeitsgrad mit „sehr leicht“ angegeben war. Daraufhin begab sie sich auf die Anlage „C“, die ebenfalls als „sehr leicht“ ausgewiesen war. Im Verlauf dieses Elements musste die Klägerin mit Hilfe eines Stahlseiles, in das ihr Klettergurt eingehakt wurde, nach dem Prinzip einer Seilbahn über eine Strecke von rund 90 m von einem höheren zu einem niedriger gelegenen Podest rutschen. Wegen der Länge und der vorhandenen Vegetation ist vom Startpunkt der Seilbahn die Landeplattform nur in der Ferne sichtbar. Ihr genauer Aufbau ist nicht zu erkennen, so dass auch nicht vorauszusehen ist, dass eine sichere Landung unbedingt eine bestimmte Haltung erfordert.

Nach etwa der Hälfte der gerutschten Strecke auf der Seilbahn des Elements „C“ hatte die Klägerin eine erhebliche Geschwindigkeit aufgenommen. Sie geriet deshalb plötzlich in eine Drehbewegung. Wegen des Tempos war die Drehbewegung für die Klägerin jedoch unkontrollierbar. Dabei ist nachvollziehbar, dass Rutschende während der Fahrt - wie die Klägerin - ohne eigenes Zutun in eine solche Drehbewegung geraten. Ohne Erfolg versuchte die Klägerin, ihren Körper wieder richtig auszurichten, um zielgerichtet auf der Landeplattform anzukommen. Dies gelang ihr aber nicht, so dass sie seitlich gegen die Querverstrebung schlug und dann zunächst noch ein Stück vorwärts. Schließlich wurde sie am Seil zurückgezogen.

Auch die Geschwindigkeit selbst konnte die Klägerin (85 kg/170 m) nicht regulieren. Eine Vorführung des Elements „C“ sowie eine

Inaugenscheinnahme

wird beweisen, dass Rutschende mit hoher Geschwindigkeit und Schwung auf der Landeplattform auftreffen.

Bei der Landung schlug die Klägerin mit dem linken Fuß gegen das linke Ende eines hölzernen Querträgers der Landeplattform. Im Gegensatz zu den mittigen rund zwei Dritteln des Querträgers war dieser Außenbereich nicht gepolstert.

Beweis: Inaugenscheinnahme

Außergerichtlich hat die Haftpflichtversicherung der Beklagten vorgebracht, dass eine Sicherheitsüberprüfung des betreffenden Elements stattgefunden habe. Dies bestreitet die Klägerin mit Nichtwissen. Eine solche Prüfung ist in jeden Fall aber mit Blick auf die fehlende Polsterung an der Querverstrebung unzureichend gewesen.

Durch den Aufprall erlitt die Klägerin eine doppelte Luxationsfraktur (innen und außen) des linken oberen Sprunggelenks, die operativ behandelt wurde. Sie verbrachte zwölf Tage stationär im Krankenhaus. In einem weiteren ambulanten Eingriff wurden Metallplatten und Schrauben entfernt, die im Rahmen der ersten Operation zur Fixierung eingebracht worden waren. Wegen ihrer eingeschränkten Beweglichkeit konnte die Lehramtsstudentin mehrere Monate lang nicht an der Universität studieren. Seit dem Vorfall schwillt das Gelenk weiterhin regelmäßig an und bereitet Schmerzen. Zudem ist es wegen der Verletzung instabil, so dass die Klägerin in ihrer Bewegung - insbesondere bei Belastungen (u.a. Treppensteigen, Fortbewegung in unwegsamem Gelände) - Schwierigkeiten und Schmerzen hat. Sie erhält weiterhin regelmäßig Lymphdrainage und Physiotherapie. Infolge der Verletzung hat die Klägerin außerdem ein erhöhtes Risiko, in dem betroffenen Gelenk an Arthrose zu erkranken.

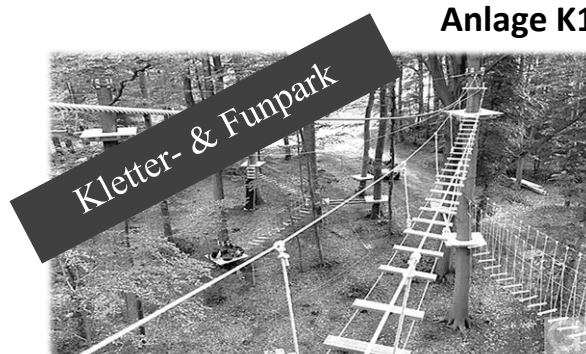
Die Haftpflichtversicherung der Beklagten wies die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin am 09.08.2022 außergerichtlich zurück,

Anlage K2.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtungen verletzt, indem sie eine naheliegende Gesundheitsgefahr für Benutzer des Kletterparks nicht verhinderte. Gesundheitsgefahren für die Nutzer wären einfach dadurch zu verhindern gewesen, die hölzerne Querverstrebung nicht nur teilweise, sondern, wie erforderlich, vollständig zu polstern.

Albrecht
Rechtsanwalt

Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH
 Geschäftsführerin: Mia Meister
 Kastanienallee 1
 38112 Braunschweig
 kletter-funpark@everonline.com
 0170/98798711
 www.kletter-funpark.de/action



Anlage K1

Teilnahmebedingungen für den Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH

1. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Teilnehmer (TN), dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Für minderjährige TN müssen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsregeln durchlesen und mit dem Minderjährigen durchsprechen, bevor dieser die Parcours begehen darf.
2. Der Kletterwald ist für Besucher ab einer Körpergröße von 130 cm geeignet, die nicht an einer Krankheit oder einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Begehen des Kletterwaldes eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Kinder unter 14 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein.
3. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Es dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die eine Gefahr für den TN selbst oder für andere darstellen (Rucksäcke, Schmuck, Handys, Kameras, etc.). Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
4. Jeder TN muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor dem Begehen des Kletterwaldes teilnehmen und den Schulungsparcours absolvieren. Sämtliche Anweisungen und Entscheidungen des Veranstalters/Personals sind zu befolgen.
5. Der TN darf im Parcours zu keiner Zeit ungesichert sein. Sofern der Parcours über ein durchgängiges Sicherungssystem verfügt, muss der TN sich zu Beginn des Parcours einhängen und diese Sicherung unverändert beibehalten. In diesem Sicherungssystem müssen immer zwei Karabiner im grün markierten Sicherungsseil eingehängt sein. Beim Umhängen bleibt immer ein Karabiner im Sicherungsseil hängen. Bei Unsicherheiten oder Zweifeln hinsichtlich der richtigen Benutzung ist in jedem Fall ein Mitarbeiter herbeizurufen. Die von uns ausgeliehene Ausrüstung (Gurt, Sicherungsleine mit Karabiner und Stahlseilrolle) muss nach Anweisung des Personals benutzt werden.
6. Jede Station darf nur von max. einem TN begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich max. 3 TN gleichzeitig aufhalten. Vor dem Start in die Seilbahn muss der Zielbereich frei sein.

7. Das zugelassene maximale Körpergewicht beträgt 130 kg. Die Geschwindigkeit und der genaue Landepunkt sind dabei naturgemäß auch vom Körpergewicht des TN abhängig. Deshalb ist die Spannung des Trageseils auf einen Mittelwert eingestellt, der allen Besuchern des Kletterwaldes gerecht werden soll. Jeder TN soll mit den Füßen auf Höhe der unteren Querverstrebung der Landeplattform landen.

8. Der TN nimmt zur Kenntnis, dass bei der Begehung der Parcours mit Verletzungen, wie Hautabschürfungen etc. zu rechnen ist.

9. Wir behalten uns das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Benutzungsregeln halten, vom Kletterwald auszuschließen. Beendet der Gast den Besuch des Kletterwaldes frühzeitig auf eigenem Wunsch, erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

10. Die Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH haftet nur, wenn der Schaden durch einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung der Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten bleibt von dieser Beschränkung unberührt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Name	<i>Kross</i>
Vorname	<i>Kludia</i>
Geburtsdatum	<i>03.04.1995</i>
Adresse	<i>Kiesweg 44, 21335 Lüneburg</i>
Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit den oben genannten Bedingungen einverstanden und habe diese zur Kenntnis genommen.	
Ort, Datum, Unterschrift	<i>Braunschweig, den 10.07.2022 Kludia Kross</i>

- Rechtsanwaltskanzlei –
Dr. Jost Rauch



Goethestraße 44 - 38100 Braunschweig
dr.rauch@recht.de
Fon: 0531/56567 - Fax: 0531/98765
Sternbank Braunschweig
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
10.01.2023

Neue Mandantin:

Firma Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH

Aktenvermerk:

Nach Durchsicht der Unterlagen im Anschluss an das Telefonat mit Frau Meister sind noch Fragen aufgetreten. Deshalb habe ich Frau Meister noch einmal angerufen. Frau Meister gab mir noch folgende Informationen:

„Während unserer ca. fünfjährigen Betriebszeit war es schon einmal zu einem Unfall mit einer Verletzung am Bein gekommen. Nach dem Vorfall vom 10.07.2022 haben wir den Bereich aufgepolstert und jetzt zudem unsere AGB unter Punkt 7 um folgenden Passus ergänzt:

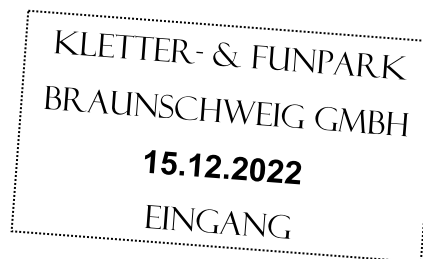
„Ein höheres Körpergewicht führt dazu, dass das Trageseil stärker „durchhängt“ und der TN an einem niedrigeren Punkt auftrifft.“

Rau.

Anni Ocker
Aue 8 - 38114 Braunschweig

14.12.2022

Kletter- & Funpark Braunschweig GmbH
z.H. Frau Geschäftsführerin Meister
Kastanienallee 1
38112 Braunschweig



Vorfall vom 30.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich mache gegen Sie Schmerzensgeldansprüche über 500 € geltend und bitte um Überweisung auf mein Konto bei der Spar- und Darlehenskasse Braunschweig zur IBAN DE72 4700 1050 0038 7931 99 innerhalb von einem Monat. Dem liegt der Ihnen schon bekannte Sachverhalt zu Grunde:

Am letzten Oktoberwochenende war es mit 24 °C noch einmal ausgesprochen warm in Braunschweig. Ich nutzte zusammen mit meinem 9-jährigen Enkelkind die Gelegenheit, Ihren Badesee zu besuchen. Für diesen Bereich verlangen Sie keinen Eintritt (womit Sie auch in der Zeitung geworben haben).

Mein Enkelsohn wollte unbedingt die Seilbahn nutzen. Ihre Badeaufsicht (Herr Tim Fröse, ein von Ihnen angestellter Student) erklärte zunächst meinem Enkelsohn den Ablauf. Mein Enkel hielt sich an dem dicken Tau fest, das an der Seilbahn eingehängt war. Dann ließ er sich über den kleinen See gleiten und sprang in der Mitte des Sees ins Wasser.

Ich ließ mich dazu hinreißen, meinem Enkel nachzueifern. Herr Fröse ermunterte mich noch dazu und leistete Hilfe beim Ergreifen des Taus. Ich sollte mich daran gut festhalten. Das Tau wies aber lediglich einen dicken Knoten auf, der ein Abrutschen verhindern sollte (einen Sitzteller oder eine andere Möglichkeit sich abzusichern, gab es nicht). Über den Knoten bin ich aber mit den Händen sofort hinweggerutscht und schon nach ca. 1 sec. auf die Böschung abgestürzt, noch bevor ich das Wasser erreicht hatte. Zum Glück habe ich mir bei dem Aufprall aus über 2 m Höhe nur diverse Schürfwunden und Prellungen zugezogen (Attest anbei). Es hätte noch viel mehr passieren können!

Mit freundlichen Grüßen

Anni Ocker
Anlage: Fotos

Anlage:Fotos vom Gelände Badesee am Kletter- & Funpark in BraunschweigKastanienallee 1, 38112 Braunschweig

Foto vom „zusammengezimmerten“ Podest. Man muss vom Podest abspringen. An dieser Stelle ist man 2 bis 3 m über dem Boden. Behilflich ist die Badeaufsicht (Tim Fröse).



Nutzung durch meinen Enkel. Man sieht, dass er sich nur über einem Knoten im Tau festhält. Bei meiner Nutzung bin ich mit den Händen über den Knoten weggerutscht.

- * _ *

Foto von einer anderen ordnungsgemäßen Anlage

(dort sieht man genau, dass eine vernünftige Absicherung durch einen Sitzteller vorhanden ist und man nur knapp über den Boden gleitet).



Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten.
2. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
3. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich.
4. Kommt der/die Bearbeiter/in ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
5. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **10.01.2023**.
6. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
7. (Ein) etwaig erforderliche/s Schriftstück/e und/oder (ein) Satzesatz/sätze und/oder (ein) Brief(e) sind zu verfassen. An gegebener Stelle ist ein Verweis auf die Ausführungen im Gutachten zur Vermeidung von Wiederholungen möglich, dann aber entsprechend zu kennzeichnen.
8. Die Formalien, insbesondere Vollmachten, Unterschriften usw. sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
9. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
10. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.